BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT ERLANGEN

I. Kanalbaubeitrag 2
§ 1 Beitragserhebung 2
§ 2 Beitragstatbestand 2
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld 2
§ 4 Beitragsschuldner 3
§ 5 Beitragsmaßstab 3
§ 6 Übergangsregelungen 4
§ 7 Beitragssatz 5
§ 8 Fälligkeit 5
§ 8a Ablösung 5
II. Kanalbenutzungsgebühren 6
§ 9 Gebührenerhebung 6
§ 10 Einleitungsgebühr, Gebührengrundlage, Gebührenhöhe 6
§ 11 Feststellung des Wasserverbrauches 6
§ 12 Unberücksichtigt bleibende Wassermenge 7
§ 12a Starkverschmutzungsgebühr 7
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld 8
§ 14 Gebührenschuldner 8
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung 8
§ 15a Untersuchungsgebühren 9
§ 15b Amtshandlungsgebühren 9
§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen 9
III. Schlussbestimmungen 10
§ 17 Gesonderte Abmachungen 10
§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner 10
§ 19 Inkrafttreten 10

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT ERLANGEN

vom 05. November 2008 i.d.F. vom 03. November 2010 / In-Kraft-Treten am 01.01.2011
(Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008 und Nr. 23 vom 11. November 2010)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

I. Kanalbaubeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder

2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder

3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,

b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,

c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

[2]Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

[1]Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. [2]Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. [2]Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). [3]Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. [4]Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. [5]Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. [6]Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. [7]Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.

(2) [1]Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. [2]Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. [3]Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. [4]Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. [5]Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) [1]Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. [2]Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Baubauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) [1]Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. [2]Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ¼ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

7) [1]Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. [2]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [3]Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. [4]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [5]§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. [6]Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. [7]Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [8]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.

(8) [1]In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. [2]Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. [3]Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(9) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

[2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäude i. S. d. § 5 Abs.1 Satz 6 und 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Übergangsregelungen

1) [1]Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. [2]Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.

(2) [1]Grundstücke, die nach dem Satzungsrecht vor dem 1.1.1980 veranlagt worden sind oder hätten werden sollen, werden nach dieser Satzung nur zu einem Beitrag herangezogen, wenn die Geschossfläche vergrößert wird. [2]Die Beitragserhebung erfolgt erst, wenn die Geschossfläche um mehr als 10 % oder 100 m² erhöht wird. [3]Dies gilt auch, wenn diese Werte durch mehrere Einzelbauvorhaben erreicht werden. [4]Bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche ist von der nach früherem Satzungsrecht für die Beitragserhebung maßgeblichen Geschossfläche auszugehen. [5]Der Beitrag wird nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der bis zum 31.12.1979 nach früherem Satzungsrecht maßgeblichen Nutz- bzw. Geschossfläche berechnet. [6]Bei Grundstücken, die bereits nach dem Frontmetermaßstab veranlagt wurden (Frontmetergrundstücke), ist bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche von der bis zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche auszugehen. [7]Die zum 31.12.1979 vorhandene Geschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung. [8]Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. [9]Ist das Kellergeschoss ein Nichtvollgeschoss, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. [10]Dachgeschosse werden berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. [11]Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden bei der zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind tatsächlich angeschlossen. [12]Der Beitrag wird hier nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der nach Satz 6 bis 11 ermittelten Geschossfläche berechnet. [13]Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, auf die Unterschiedsflächen nach Satz 6 bis 11 anzurechnen.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) je m² Grundstücksfläche	1,31 €
b) je m² Geschossfläche	4,29 €

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. [2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragbescheides fällig.

§ 8a Ablösung

(1) [1]Die Ablösung des Beitrags ist möglich. [2]Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Kanalbenutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für das Benutzen der Entwässerungsanlage Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühren).

§ 10 Einleitungsgebühr, Gebührengrundlage, Gebührenhöhe

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlammentsorgungssatzung – FES – der Stadt Erlangen besteht.

(3) Als eingeleitete Wassermenge gilt die Wassermenge, die ein Grundstück abzüglich der nach § 12 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Anlage bezieht (Wasserverbrauch § 11), sowie die eingeleitete Grundwassermenge.

(4) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,89 € pro Kubikmeter Wassermenge.

§ 11 Feststellung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Kaltwasserzähler i. S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt.

(2) [1]Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Zähler vom Betreiber dieser Anlage eingebaut und regelmäßig abgelesen. [2]Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenschuldner geeichte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. [3]Die Einbaustelle wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenschuldners zu berücksichtigen sind. [4]Die Stadt behält sich stichprobenweise Kontrollablesungen durch ihre Beauftragten vor.

(3) Dem Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten die Überprüfung und Ablesung der Wasserzähler zu gestatten.

(4) Der Wasserverbrauch ist von der Stadt zu schätzen, wenn
a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird, oder
e) soweit und solange die Mitteilung nach Abs. 5 aussteht; bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung über die Wasserentnahme wird die im Erlaubnisbescheid angegebene höchste Förderungsmenge angesetzt.

(5) Der Betreiber einer sonstigen Anlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der sonstigen Anlage der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) [1]Die aus einer sonstigen Anlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher

Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgt. [2]Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt Erlangen auf einem Erhebungsbogen mitzuteilen. [3]Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und auf dem Erhebungsbogen einzutragen. [4]Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen bei der Stadt Erlangen einzureichen. [5]Der Erhebungsbogen wird von der Stadt Erlangen ausgegeben. [6]Die Verpflichtungen bestehen unabhängig von anderen Meldepflichten.

§ 12 Unberücksichtigt bleibende Wassermenge

(1) [1]Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, bei der Gebührenberechnung abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. [2]Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, gilt die Regelung des Abs. 5 soweit sie nicht die Regelungen des Satzes 1 in Anspruch nehmen. Abzüge nach Abs. 1 werden ab Antragstellung bewilligt. [3]Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt Erlangen eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

(2) [1]Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge (Abs.1) hat der Gebührenschuldner durch geeichte Messeinrichtungen zu erbringen. [2]Die Messeinrichtungen hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. [3]Der Einbau der Messeinrichtungen sowie der Zählerstand am Tage des Einbaues sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. [4]Im Übrigen gelten für Messeinrichtung § 11 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z.B. Fachgutachten) erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 1 Satz 1 sind ausgeschlossen:

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

b) das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser.

(5) [1]Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, bleibt auf Antrag pro volle 100 m² Gartenfläche bis maximal 1.200 m² Gartenfläche eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. [2]Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. [3]Abzüge nach Abs. 5 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. [4]Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigten Wassermenge im Einzelfall nicht ändert, ist eine alljährliche Wiederholung der Anträge nicht erforderlich.

§ 12a Starkverschmutzungsgebühr

(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, kann ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben werden.

(2) Die Höhe des Starkverschmutzungszuschlages errechnet sich aus den für die Reinigung in der Kläranlage ermittelten Mehrkosten.

(3) Für die Erhebung eines Starkverschmutzungszuschlages sind mit den jeweiligen Einleitern Sondervereinbarungen abzuschließen.

(4) Ein Starkverschmutzungszuschlag kann nur dann erhoben werden, wenn die eingeleitete Abwassermenge 10.000 m³ / Jahr übersteigt.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung in die Entwässerungsanlage.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist (z.B. Mieter, Pächter), wenn dieser zugestimmt hat. [2]Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Einleitungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. [2]Im Versorgungsbereich der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe werden die Einleitungsgebühren zusammen mit dem Entgelt für die Wasserversorgung angefordert.

(2) [1]Für die Berechnung der Gebührenschuld gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von einem Jahr (365 Tage). [2]Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Abrechnungszeitraum angefallen ist. [3]Aus der abweichenden Bemessung des Abrechnungszeitraumes darf dem Gebührenpflichtigen kein Nachteil erwachsen.

(3) [1]Auf die Gebührenschuld sind vierteljährliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten, deren ein Viertel oder ein Zwölftel der zuletzt veranlagten Gebührenschuld beträgt. [2]Umfasst der vorhergegangene Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 360 Tage, so werden die Grundlagen für die Vorauszahlung entsprechend umgerechnet.

(4) [1]Entsteht für ein Grundstück die Gebührenschuld erstmals, werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines jährlichen Wasserverbrauches von 40 m³ je Person verlangt, bis die Festsetzung der Gebührenschuld aufgrund der tatsächlich bezogenen Wassermenge erfolgen kann. [2]Für die Ermittlung gilt der jeweilige Gebührensatz nach § 10 Abs. 4.

(5) [1]Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners richten sich die Abrechnungszeiträume für den bisherigen und den künftigen Gebührenschuldner nach den Zeiträumen, für die Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder gemeldet werden. [2]Für die vom künftigen Gebührenschuldner zu entrichtende Vorauszahlung gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Bei Änderung in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(7) [1]Für die Vorauszahlungen gelten die von den Wasserversorgungsunternehmen festgelegten Zahlungstermine. [2]Das ist im Versorgungsbund der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe jeweils der Monatsletzte für den betreffenden Monat. [3]Im Übrigen gelten für die Vorauszahlungen die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. [4]Von der Erhebung von Vorauszahlungen kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität abgesehen werden.

(8) [1]Die Benutzungsgebühren für Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden (§ 11 Abs. 6) werden zum 31.12. jeden Jahres für das abgelaufene Jahr durch Bescheid festgesetzt, sofern die Abrechnung nicht gleichzeitig mit einem Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt (§ 11 Abs. 6 Satz 3). [2]Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Alle übrigen Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 15a Untersuchungsgebühren

Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstige Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 GUW-GebO erhoben.

§ 15b Amtshandlungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) [1]Die Gebühr ist nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen. [2]Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,51 € bis 25.564,59 €.

§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen

(1) [1]Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 4 festgelegten Satz. [2]Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. [3]Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. [4]Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres sind in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

(3) [1]Die Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. [2]Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Gesonderte Abmachungen

Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so z.B. bei Anwendung der §§ 7, 15 EWS, wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt.

§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 19 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 25.11.1983 i. d. F. vom 09.01.2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 2 vom 18. Januar 2001) außer Kraft.